

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0354/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 22.04.2025 online und einen Tag später im Print einen Artikel über eine „Affäre“, in welche der namentlich genannte Geschäftsführer des Stadtmarketings involviert ist, der zugleich Stadtrat in einer dreiköpfigen Fraktion ist, und die möglichen Auswirkungen auf ein Festival in der Stadt. Im Titel fragt die Redaktion, ob der Genannte zur Belastung wird. Der Hauptsponsor des Festivals, „findet nachdenkliche Worte“, heißt es in der Einleitung.

Mit dem Festival wolle der Genannte Menschen als Menschen ansprechen; unabhängig von ihrer Kultur, Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht und Vermögensverhältnissen. Als zentraler kultureller Impulsgeber fördere das Event den gesellschaftlichen Zusammenhalt, wird er zitiert.

Gleichzeitig sei der Genannte als Stadtrat in die Kritik geraten. Gemeinsam mit seiner Fraktion habe er einen Forderungskatalog zur Zukunft eines Geflüchteten-Zentrums veröffentlicht, der unter anderem nächtliche Ausgangssperren und Zutrittsverbote für männliche Geflüchtete zu Schwimmbädern enthalten habe. Die Stadtspitze habe diese Vorschläge als fremdenfeindlich, die evangelische Dekanin als rassistisch konnotiert bezeichnet.

Im Gespräch mit der Redaktion habe er die Debatte für erledigt erklärt. „Ich habe mich unlängst und mehrmals von den betreffenden Forderungen distanziert“, wird dieser zitiert.

Die Sponsoren hätten unterschiedlich reagiert: Der Marketing-Verantwortliche einer Bäckerei, welche in der öffentlichen Wahrnehmung eng mit dem Festival verknüpft sei, wiegele im Gespräch mit der Redaktion ab. Er beharre auf einer funktionalen Trennung zwischen Politik und Kultur, zwischen dem Festival und dem Forderungskatalog. Damit unterscheide er kategorisch zwischen dem Stadtrat und dem Stadtmarketing-Geschäftsführer.

Auch zwei andere Sponsoren sähen es offenbar ähnlich. Sie schwärmten von dem Festival und schwiegen zu allem anderen.

Eine Bank habe erklärt, man habe von der Angelegenheit im Stadtrat gehört und beobachte die Situation. Allerdings wolle der Sprecher der Bank diese Äußerung nicht auf den Stadtmarketing-Geschäftsführer/Stadtrat und das Festival gemünzt wissen. Man werde für das Festival 2025 wieder Geld und Namen zur Verfügung stellen. Wie es ab 2026 mit der Bank und dem Festival weitergehe, werde man zu gegebener Zeit entscheiden. Auch dies habe nichts mit dem Genannten im Speziellen zu tun.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Geschäftsführer des Stadtmarketings und Stadtrat. Er sieht die Ziffern 1, 2, 8 und 13 des Pressekodex verletzt und führt hierzu ausführlich aus.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Aussage, der Hauptsponsor finde nachdenkliche Worte und insoweit eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex.

Hierzu trägt der Beschwerdeführer inhaltlich nichts Konkretes vor.

III. Der Chefredakteur und die stellvertretende Chefredakteurin der Zeitung nehmen Stellung. Man werde die Stellungnahme ausschließlich auf eine vermeintliche Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex hinsichtlich der Formulierung „Der Hauptsponsor findet nachdenkliche Worte“ beziehen, da die Beschwerde nur hinsichtlich dieses Punktes zugelassen wurde. Eine Stellungnahme des Redakteurs ist ebenfalls beigelegt.

Zunächst wolle man klarstellen, dass der Artikel nicht wie in der Beschwerde teilweise anklingt, auf dem genannten Nachrichtenportal erschienen sei.

Bei der oben zitierten Formulierung handele es sich um eine zulässige Meinungsäußerung, für die es zudem Anknüpfungstatsachen gebe, welche unter der Unterüberschrift „Zeit gewinnen“ auch dargelegt werden. Es gehe daraus hervor, dass die genannte Bank durchaus darüber nachdenke, ob sie auch in Zukunft das Festival unterstützen werde. Selbst wenn deren Marketing-Leiter diesen Hinweis nicht konkret auf den Beschwerdeführer und das Event gemünzt verstanden wissen mochte, könne man zwischen den Zeilen dennoch heraushören, dass die Bank bei der Entscheidung, ob sie weiterhin die Veranstaltung unterstützt, die ihr bekannten Debatten um die Forderungspapiere der Stadtrats-Fraktion mit einfließen lasse. Die Einschätzung des Redakteurs, dass die Worte nachdenklich seien, knüpfe somit an wahre Tatsachen an und verfälsche die Worte des Marketing-Leiters der Bank nicht.

Dass es sich bei der Formulierung, um eine Meinungsäußerung handele, sei auch für den durchschnittlichen Leser ersichtlich, da es sich bei „nachdenklichen Worten“ nicht um eine Tatsache handeln könne, sondern immer eine Bewertung der Äußerungen erforderlich sei.

Der Redakteur nimmt inhaltlich dahingehend Stellung, dass er die Formulierung („Der Hauptsponsor findet nachdenkliche Worte“) nach reiflicher Überlegung benutzt habe. Sie habe nach seiner Überzeugung sachlich angemessen das Gespräch zusammengefasst, das er zuvor mit dem Marketing-Abteilungsleiter der Bank geführt habe.

Zum Hintergrund: Der Beschwerdeführer organisiere als Geschäftsführer des Stadtmarketings das genannte Straßenfestival. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer als Mitglied der genannten Fraktion Mitglied im Stadtrat. In der zuletzt genannten Funktion hätten er und seine beiden Fraktionskolleginnen Anfang 2025 mit einem in der Stadtgesellschaft mehrheitlich als verfassungswidrig und ausländerfeindlich rezipierten Forderungskatalog zum Geflüchteten-Zentrum für Diskussionen und Empörung gesorgt.

In seinem Artikel vom 22.04.2025 beschäftige er sich aus Anlass einer Pressekonferenz zu dem Festival mit der Frage, ob die in der Stadt zunehmend kritisch aufgefasste Tätigkeit des Beschwerdeführers als Stadtrat Folgen zeitige für seine Rolle als Organisator des Events.

Über diese Frage habe er unter anderem mit dem Marketing-Abteilungsleiter der Bank gesprochen. Die Bank unterstützte das Festival seit vielen Jahren als Hauptförderer.

In dem rund zehn Minuten langen Telefonat habe er von dem Abteilungsleiter unter anderem wissen wollen, ob er die Debatten in der Stadt über das Forderungspapier der Fraktion kenne. Dies habe der Abteilungsleiter bejaht.

Anschließend habe er wissen wollen, ob die Bank hinsichtlich dieser Debatten die Unterstützung des Festivals überdenke. Der Abteilungsleiter habe es vermieden, sich in seiner Antwort konkret auf den Beschwerdeführer und das Event zu beziehen. Diesen Umstand mache er im Text mit dem folgenden Satz kenntlich: „Allerdings will [Name Marketingabteilungsleiter] diesen Hinweis nicht auf [Name Beschwerdeführer] und [Festival] gemünzt verstanden wissen.“

In grundsätzlicher Weise habe der Abteilungsleiter ihn allerdings Folgendes wissen lassen: Es sei vorstellbar, dass bislang unterstützte Veranstaltungen nicht länger zum Ruf und Selbstverständnis der Bank passten. Dies zu überprüfen, sei ein kontinuierlich laufender Abwägungsprozess innerhalb der Bank. Vor diesem Hintergrund habe sich der Abteilungsleiter nach eigenen Angaben auch außerstande gesehen, zum jetzigen Zeitpunkt eine klare Aussage hinsichtlich einer über das Jahr 2025 hinausreichenden Unterstützung der Veranstaltung zu treffen.

Der Abteilungsleiter habe sich weder vom Beschwerdeführer distanziert noch habe er sich hinter ihn gestellt. Stattdessen habe er in grundsätzlicher Manier über die Herausforderungen und Kalküle gesprochen, die für die Bank mit der Unterstützung kultureller Veranstaltungen wie dem genannten Event einhergingen.

Diese Aussage rechtfertige für den Redakteur die Formulierung „nachdenkliche Worte“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich Ziffer 2.

Der Beschwerdeausschuss folgt insoweit im Wesentlichen der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Bei der beschwerdegegenständlichen Aussage, der Hauptsponsor finde nachdenkliche Worte handelt es sich um eine Bewertung – mithin Meinungsäußerung –

die angesichts dessen Aussage, es sei vorstellbar, dass die bislang unterstützte Veranstaltung nicht länger zum Ruf und Selbstverständnis der Bank passe und damit nicht klar ist, ob sie über das Jahr 2025 unterstützt wird, noch ausreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt erscheint.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>